

## VG Stade vom 02.06.2014 – 1 B 1194/14

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

Streitgegenstand: . Entziehung der Fahrerlaubnis

hier: Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO

Die aufschiebende Wirkung der Klage des Antragstellers gegen den Bescheid des Antragsgegners vom 2. Juni 2014 wird angeordnet.

Der Antragsgegner trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Streitwert wird auf 2.500,00 € festgesetzt.

### **Gründe**

I.

Der Antragsteller begehrt vorläufigen Rechtsschutz gegen die Entziehung der Fahrerlaubnis.

Diese stellte der Antragsgegner dem Antragsteller im Mai 2014 in Aussicht. Für den Antragsteller seien .bis zum 30. April 2014 insgesamt 16 Punkte nach dem Punktesystem gespeichert gewesen. Nach dem Fahreignungs-Bewertungssystem, wie es ab dem 1. Mai 2014 gelte, entspreche dies sieben Punkten. Weiter habe der Kläger am 26. Juli 2013 eine weitere Ordnungswidrigkeit begangen, für die am 5. Mai 2014 ein Punkt in dem Fahreignungsregister gespeichert worden sei. Zum 22. August 2013 seien für den Kläger damit acht Punkte nach dem Fahreignungs-Bewertungssystem zu berücksichtigen. Damit gelte er nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 StVG in der zurzeit geltenden Fassung als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen.

Der Antragsteller wandte sich hiergegen. Die Berechnung des Antragsgegners sei unzutreffend. Er habe vor dem 1. Mai 2014 zu keiner Zeit 18 Punkte erreicht. Nach dem 1. Mai 2014 seien für ihn auch nicht acht Punkte nach dem neuen Fahreignungs-Bewertungssystem zu berücksichtigen. Richtigerweise sei davon auszugehen, dass am 10. September 2013 ein Punkt zu tilgen gewesen sei, der aus einer Ordnungswidrigkeit vom 30. Mai 2008 resultiere. Am 12. Februar 2014 seien drei weitere Punkte für eine Ordnungswidrigkeit vom 8. Oktober 2008 getilgt worden. Zu dem Zeitpunkt der Umstellung des alten Punktesystems auf das neue Fahreignungs-Bewertungssystem seien 13 Punkte eingetragen gewesen, die in fünf Punkte umzuwandeln gewesen wären.

Mit Bescheid vom 2. Juni 2014 entzog der Antragsgegner dem Antragsteller die Fahrerlaubnis und stützte dies auf § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 Straßenverkehrsgesetz - StVG -. Für den Antragsteller seien 8 Punkte im Fahreignungsregister anzunehmen. Maßgebend sei dabei der Zeitpunkt der Begehung der letzten Tat am 22. August 2013. Spätere Tilgungen seien nicht zu berücksichtigen. Dies folge aus § 4 Abs. 5 Sätze 5 bis 7 StVG. Damit betrage die Gesamtpunktzahl der bis zum 30 April 2014 für den Antragsteller gespeicherten Entscheidungen 16 Punkte. Dies entspreche einer Punktzahl nach dem Fahreignungs-Bewertungssystem von sieben Punkten. Die von dem Antragsteller am 26. Juli 2013 begangene Ordnungswidrigkeit sei erst am 5. Mai 2014 eingetragen worden. Sie sei deswegen gemäß § 65 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 StVG nach der Fahrerlaubnisverordnung - FeV - in der Fassung ab dem 1. Mai 2014 mit einem Punkt zu bewerten. Insgesamt ergäben sich deswegen für den Antragsteller acht Punkte nach dem neuen Fahreignungs-Bewertungssystem.

Der Antragsteller hat am 4. Juli 2014 Klage erhoben und gleichzeitig um vorläufigen Rechtsschutz nachgesucht. Zur Begründung wiederholt er im Wesentlichen seinen bisherigen Vortrag.

Ergänzend macht er geltend, die Punkteberechnung des Antragsgegners führe dazu, dass ein Kraftfahrzeugteilnehmer seine Fahrerlaubnis verliere, obwohl er zu keiner Zeit die notwendigen Punkteschwellen überschritten habe.

Eine derartige Vorgehensweise verstoße gegen das verfassungsrechtlich bestehende Rückwirkungsverbot. Wegen des weiteren Vorbringens wird auf den Schriftsatz vom 2. Juli 2014 Bezug genommen.

Der Antragsgegner ist dem entgegengetreten und bezieht sich auf seinen bisherigen Vortrag.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die in dem Verfahren gewechselten Schriftsätze Bezug genommen. Es hat auch der Verwaltungsvorgang des Antragsgegners vorgelegen.

## II.

Der Antrag des Antragstellers auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes ist erfolgreich.

Kommt einer Klage - wie hier gemäß § 4 Abs. 9 StVG - kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung zu, kann das Gericht gemäß § 80 Abs. 5 VwGO auf Antrag die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen. Das Gericht entscheidet dabei nach Abwägung der widerstreitenden Interessen, dass sind das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung der angegriffenen Verfügung einerseits und das Interesse des Antragstellers, bis zu einer Entscheidung über seine Klage gegen den Bescheid vom 2. Juni 2014 von den dort getroffenen Regelungen verschont zu bleiben, andererseits, Bei der Abwägung kommt den Erfolgsaussichten der erhobenen Klage entscheidende Bedeutung zu.

Hier überwiegt das Interesse des Antragstellers daran, vorerst im Besitz der Fahrerlaubnis bleiben zu können, Die Entscheidung des Antragsgegners, ihm die Fahrerlaubnis zu entziehen, ist voraussichtlich rechtswidrig und verletzt den Antragsteller in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Als Rechtsgrundlage für die Entscheidung des Antragsgegners kommt allein § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 StVG (i. d. Fassung d. Bekanntmachung v. 5.3.2003, BGBl. I S. 310, zuletzt geändert durch das 5. G. zur Änderung des StVG und anderer Gesetze vom 28.08.2013, BGBl. I. S, 3313), in Betracht. Dieses Gesetz ist - jedenfalls, was die hier maßgebenden Vorschriften angeht - am 1. Mai 2014 in Kraft getreten. Nach § 4 Abs. 5 Satz 1 StVG hat die nach Landesrecht zuständige Behörde gegenüber den Inhabern einer Fahrerlaubnis beim Erreichen bestimmter Punktestände stufenweise Maßnahmen zu ergreifen, die im Einzelnen in § 4 Abs. 5 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 StVG dargelegt sind. Ergeben sich acht oder mehr Punkte, gilt der Inhaber einer Fahrerlaubnis als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen und die Fahrerlaubnis ist zu entziehen (§ 4 Abs. 5 Satz 1 Ziffer 3 StVG).

Hieran gemessen kann dem Antragsteller nach der gegenwärtig erkennbaren Sachlage die Fahrerlaubnis nicht entzogen werden. Die Punkte, die für ihn auf der Grundlage der §§ 4, 28 StVG i.V. mit § 40 Fahrerlaubnisverordnung - FeV - sowie der Anlage 13 zur FeV nach dem Fahreignungs-Bewertungssystem in dem Fahreignungsregister eingetragen sind, erreichen die Summe von acht Punkten noch nicht. Vielmehr ist von sechs Punkten im Fahreignungsregister auszugehen.

Dabei waren für den Antragsteller in dem Verkehrszentralregister, wie es bis zum Ablauf des 30. April 2014 geführt wurde, zahlreiche Ordnungswidrigkeiten eingetragen, die nach dem bis zum 30. April 2014 geltenden Punktesystem (§§ 4, 28 Abs. 3 StVG a.F., 40 FeV a.F.) bewertet worden waren.

Ob und wie diese Punkte in der neuen Systematik zu berücksichtigen sind, ergibt sich aus § 65 Abs. 3 StVG, der bestimmt, wie die Regelungen über das Verkehrszentralregister und das Punktesystem in die Regelungen über das Fahreignungsregister und das Fahreignungs-Bewertungssystem zu überführen sind.

So werden Entscheidungen, die nach § 28 Abs. 3 StVG in der bis zum Ablauf des 30. April 2014 geltenden Fassung - StVG a.F. - gespeichert worden sind und nach § 28 Abs. 3 StVG (neue Fassung) nicht mehr zu speichern wären, am 1. Mai 2014 gelöscht (§ 65 Abs. 3 Nr. 1 StVG). Weiter sind Personen, zu denen bis zum Ablauf des 30. April 2014 im Verkehrszentralregister Entscheidungen nach § 28 Abs. 3 StVG a.F. gespeichert worden sind, nach Maßgabe der Tabelle des § 65 Abs. 3 Nr. 4 StVG in das Fahreignungs-Bewertungssystem einzuordnen.

Der Antragsgegner geht dabei zu Unrecht davon aus, dass für den Antragsteller bis zum Ablauf des 30. April 2014 16 Punkte nach dem Punktesystem der StVG a.F. gespeichert waren, Richtig ist vielmehr eine Bewertung der zu diesem Zeitpunkt eingetragenen Ordnungswidrigkeiten mit 12 Punkten, Für den Antragsteller waren durch die Begehung der letzten eingetragenen Ordnungswidrigkeit vom 22. August 2013 insgesamt 16 Punkte in das Verkehrszentralregister eingetragen. Die Ordnungswidrigkeit vom 26. Juli 2013 (1 Punkt) bleibt dabei außer Betracht, weil sie erst am 5. Mai 2014 in dem neuen Fahreignungsregister gespeichert wurde. Auf sie ist das Fahreignungs-Bewertungssystem nach der neuen Fassung der StVG anzuwenden (§ 65 Abs. 3 Nr. 3 Satz 1 StVG). Nach der Begehung der Ordnungswidrigkeit vom 22. August 2013 sind insgesamt vier Punkte in dem Verkehrszentralregister getilgt worden und zwar ein Punkt am 11. September 2013 für eine Ordnungswidrigkeit, die der Antragsteller am 30. Mai 2008 begangen hatte (Rechtskraft der Entscheidung: 10.9.2008), und drei Punkte am 13. Februar 2014 für eine Ordnungswidrigkeit vom 8. Oktober 2008 (Rechtskraft der Entscheidung: 12.2.2009). Die Tilgung und Löschung dieser Entscheidungen ist dabei nach § 29 StVG a.F. vorzunehmen (§ 65 Abs. 3 Nr. 2 Satz .1 StVG).

Nach der Tabelle des § 65 Abs. 3 Nr. 4 StVG entsprechen 12 Punkte nach dem alten Punktesystem fünf Punkten nach dem Fahreignungs-Bewertungssystem. Zuzüglich der nach dem Fahreignungs-Bewertungssystem mit einem Punkt zu bewertenden Ordnungswidrigkeit vom 26. Juli 2013 ergeben sich für den Antragsteller - soweit nicht mittlerweile erneut einzutragende Ordnungswidrigkeiten begangen wurden - sechs Punkte im Fahreignungsregister.

Der Antragsgegner beruft sich für seine Berechnung zu Unrecht auf § 4 Abs. 5 Sätze 5 bis 7 StVG. Danach hat die Behörde zwar auf den Punktestand abzustellen, der sich zum Zeitpunkt der letzten, zu der Maßnahme der Behörde führenden Tat ergibt (§ 4 Abs. 5 Satz 5 StVG), hier der 22. August 2013. Allerdings werden bei der Berechnung des Punktestandes nur die Zuwiderhandlungen berücksichtigt, deren Tilgungsfrist zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgelaufen war (§ 4 Abs. 5 Satz 6 StVG) und bleiben spätere Verringerungen des Punktestandes auf Grund von Tilgungen unberücksichtigt (§ 4 Abs. 5 Satz 7 StVG). § 4 StVG in der ab dem 1. Mai 2014 geltenden Fassung betrifft und regelt aber insgesamt das (neue) Fahreignungs-Bewertungssystem. Damit gelten auch § 4 Abs. 5 Satz 5 und Satz 7 StVG nur für Punkte, die nach dem neuen Fahreignungs-Bewertungssystem in dem Fahreignungsregister eingetragen sind. Im Hinblick auf Punkte, die auf der Grundlage der alten Rechtslage für den Betroffenen im Verkehrszentralregister gespeichert waren, ist zunächst die Frage zu entscheiden, inwieweit sie in das neue System zu überführen und in das Fahreignungsregister einzutragen sind. Hierzu trifft die Vorschrift des § 65 Abs. 3 StVG eine Sonderregelung, indem sie, insbesondere auch in § 65 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 4 StVG, ausdrücklich auf den Punktestand abstellt, der bis zum Ablauf des 30. April 2014 in dem Verkehrszentralregister gespeichert war. Dies schließt es aus, Tilgungen von Punkten nach dem alten Punktesystem unberücksichtigt zu lassen, die bis zum 30. April 2014 erfolgt sind.